

---

1. März 2007

BMF-010311/0042-IV/8/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

### **VB-0402, Arbeitsrichtlinie Schieß- und Sprengmittel**

Die Arbeitsrichtlinie Schieß- und Sprengmittel (VB-0402) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Verboten und Beschränkungen des [Sprengmittelgesetzes 2010](#) dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. März 2007

## 0. Einführung

### 0.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die von den Zollämtern anlässlich der Einfuhr, der Durchfuhr und der Verbringung von Schieß- und Sprengmitteln anzuwendenden Beschränkungen sind:

- das Bundesgesetz über die Schieß- und Sprengmittelpolizei ([Sprengmittelgesetz 2010](#) – SprG), BGBI. I Nr. 121/2009;
- die Verordnung der Bundesministerin für Inneres über die eindeutige Kennzeichnung von Schieß- und Sprengmitteln ([Sprengmittelkennzeichnungsverordnung](#) – SprKennV), BGBI. II Nr. 86/2013.

### 0.2. Innergemeinschaftlicher Verkehr

Die Beschränkungen des [Sprengmittelgesetzes 2010](#) gelten auch für das innergemeinschaftliche Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln nach Österreich und nicht nur für Einfuhren dieser Waren aus Drittstaaten. Die Zollorgane (insbesondere die mobilen Kontrolleinheiten) haben nach Maßgabe des [§ 29 ZollR-DG](#) an der Überwachung dieser Verbote und Beschränkungen mitzuwirken.

## 1. Anwendungsbereich

### 1.1. Begriffsbestimmungen

(1) Dem [Sprengmittelgesetz 2010](#) unterliegen gemäß [§ 1 Sprengmittelgesetz 2010](#) sämtliche Schieß- und Sprengmittel.

(2) Im Sinne dieser Arbeitsrichtlinie bedeutet:

1. „Sprengmittel“: Als Sprengmittel gilt ein Sprengstoff oder ein Zündmittel.
2. „Sprengstoffe“: Sprengstoffe sind Erzeugnisse, die dem Wesen nach dazu bestimmt sind, bei willkürlich auslösbarer chemischen Zustandsänderungen Energie derart frei werden zu lassen, dass feste Körper gesprengt werden können. Als Sprengstoffe gelten insbesondere einheitliche Stoffe wie Nitropenta, Trinitrotoluol und Hexogen; Mischungen wie nitroglycerin- oder nitroglykohaltige Sprengstoffe, Ammoniumnitrat-Sprengstoffe, Sprengschlämme und Emulsionssprengstoffe; Initialsprengstoffe wie Bleiazid und Bleitrizinat; Sprengschnüre sowie sprengkräftige Selbstlaborate. Andere explosionsfähige Erzeugnisse, wie Gase, Flüssigkeiten und Dämpfe von flüssigen Brennstoffen sowie erst nach einer Vermischung mit Luft explodierende andere Stoffe, die dem Wesen nach nicht zu Sprengzwecken hergestellt werden, sind demnach keine Sprengstoffe.
3. „Zündmittel“: Als Zündmittel gilt ein Gegenstand, der seinem Wesen nach zur Zündung eines Sprengstoffes bestimmt ist und explosive Stoffe enthält (zB Sprengzünder, Sprengkapseln, Sprengverzögerer, Pulverzündschnüre, Zündschläuche und Shocktubes).
4. „Schießmittel“: Als Schießmittel wird jedes Treibmittel, das dem Wesen nach für den Antrieb von Geschoßen bestimmt ist, insbesondere Schwarzpulver oder ein-, zwei- und dreibasige Pulver wie Nitrozellulosepulver, bezeichnet. Im Gegensatz zu den Sprengstoffen liegt der Verwendungszweck eines Schießmittels nicht im Sprengen von festen Körpern, sondern darin, ein Geschoß anzutreiben. Schießmittel sind somit regelmäßig in Munitionsgegenständen zu finden. Nicht als Schießmittel gelten insbesondere Borkalinitrat oder Nitrozellulose mit einem Stickstoffgehalt von höchstens 12,6 vH und einem Wasser- oder Alkoholgehalt von mindestens 25 vH, da diese Stoffe ihrem Wesen nach nicht dazu dienen, Geschoße anzutreiben.
5. „Einfuhr“: Einfuhr ist das tatsächliche Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln unmittelbar aus einem Drittstaat nach Österreich. Dies ist dann der Fall, wenn der

Transportweg nicht aus oder über einen anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich führt (zB CH – AT).

6. „Durchfuhr“: Durchfuhr ist das Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenzen auf dem Land- oder Wasserweg aus einem Drittstaat durch Österreich in einen Drittstaat, ohne das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaates zu berühren (zB CH – AT – CN direkt im Flugverkehr von einem österreichischen Flughafen).
7. „Verbringung“: Verbringung ist jedes tatsächliche Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenze
  - a) unmittelbar aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich (zB DE – AT);
  - b) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich über ein Drittland (zB DE – CH – AT);
  - c) aus einem Drittstaat nach Österreich über einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB CH – DE – AT);
  - d) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB HU – AT – DE);
  - e) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Österreich in einen Drittstaat (zB DE – AT – CH) oder
  - f) aus einem Drittstaat durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB CH – AT – DE);
8. „Bereitstellung“: Bereitstellung ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Schieß- und Sprengmittels zum Zweck des Vertriebs oder der Verwendung dieses Schieß- und Sprengmittels auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit;
9. „Inverkehrbringen“: Inverkehrbringen ist jede erstmalige Bereitstellung eines Schieß- und Sprengmittels auf dem Unionsmarkt;
10. „Importeur“: Importeur ist jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Schieß- und Sprengmittel aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt;
11. „Händler“: Händler ist jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette außer dem Hersteller oder Importeur, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit ein Schieß- und Sprengmittel auf dem Unionsmarkt bereitstellt;

12. „CE-Kennzeichnung“: CE-Kennzeichnung ist eine Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Schieß- und Sprengmittel den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsvorschriften der Union festgelegt sind.

## 1.2. Warenkreis

- (1) Schieß- und Sprengmittel fallen unter die Beschränkungen des Sprengmittelgesetzes, unabhängig davon, ob sie für sich allein oder als Bestandteil anderer Gegenstände eingeführt oder durchgeführt werden.
- (2) Unter die Beschränkungen fallen daher insbesondere die nachstehend angeführten Waren:

### Warenkatalog

KN-Code		Warenbezeichnung
ex	2904 20 00	Trinitrotoluol (2,4,6-Trinitrotoluol, TNT, Tri, Trotyl)
ex	2908 99 00	Pikrinsäure (2,4,6-Trinitrophenol, Lyddit Ekrasit), Ammoniumpikrat, Bleipikrat (Trinitrophenolblei), Trinitroresorcinblei (Bleinitroresorcinat, Bleistyphnat, Trizinat), Bleitritrophloroglucinat (Bleiglucinat)
ex	2920 90 85	Nitroglycerin (Glycerintrinitrat), Nitroglykol (Ethylenglykoldinitrat), Diglykoldinitrat, Pentaerythrittetranitrat (Nitropenta, Pentrit, Niperyt), Hexanitromannit (Nitromannit)
ex	2921 44 00	Hexanitrodiphenylamin (Dipicrylamin, Hexamin)
ex	2927 00 00	4,6-Dinitrobenzol-2-diazo-1-oxid (Diazonitrophenol)
ex	2929 90 00	2,4,6-Trinitrophenylmethylnitramin (Tetryl, Tetranitromethylanilin) und Nitroguanidin, Guanylnitrosamino-guanylterazin (Terazin)
ex	2933 69 10	Trimethylentrinitramin (Hexogen, RDX, Cyclonite, Hexahydro-1,3,5-trinitro-s-triazin)
ex	2933 99 80	Cyclotetramethylentetranitramin (Octogen)
ex	3505 10	Nitrostärke (Stärkenitrat, Xyloidin)
	3601 00 00	Schießpulver
	3602 00 00	Zubereitete Sprengstoffe, ausgenommen Schießpulver
ex	3603 00 10	Sprengzündschnüre
ex	3912 20	Nitrozellulose

- (3) Bei den in Abs. 2 angeführten KN-Codes ist die Nichterfassung von den Beschränkungen (ex-Position) im *Feld 44 der Zollanmeldung mit dem Dokumentenartencode „7519“* anzugeben.

## 2. Einfuhr-, Durchfuhr- und Verbringungsbeschränkungen

### 2.1. Einfuhr von Schieß- und Sprengmitteln

#### 2.1.1 Anwendungszeitpunkt

Im Sinne des [Sprengmittelgesetzes 2010](#) ist unter Einfuhr jedes tatsächliche Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenze nach Österreich unmittelbar aus einem Drittstaat zu verstehen (siehe auch Abschnitt 1.1. Abs. 2 Ziffer 5). Die Einfuhrbeschränkungen sind daher bei allen Arten des Zollverfahrens zu beachten.

**Hinweis:** Werden Schieß- und Sprengmittel aus einem Drittstaat

- über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat befördert oder
- über einen anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich befördert, so ist dieser Vorgang – auch wenn es sich bei den Schieß- und Sprengmitteln zollrechtlich um Nichtgemeinschaftswaren handelt – **sprengmittelrechtlich** aber als **Verbringung** zu betrachten und es ist daher nach Abschnitt 2.3. vorzugehen.

#### 2.1.2. Einfuhrbeschränkungen

(1) Für die Einfuhr von Schieß- und Sprengmitteln ist gemäß [§ 31 des Sprengmittelgesetzes 2010](#) eine Einfuhr genehmigung (Muster siehe Anlage 1) erforderlich. In der Einfuhr genehmigung müssen jedenfalls der Empfänger, der Absender und der Transporteur ersichtlich sein. Die Einfuhr genehmigung stellt den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes der darin genannten Schieß- und Sprengmittel dar. Die Einfuhr darf nur durch den in der Einfuhr genehmigung genannten Transporteur erfolgen. Die von der Sicherheitsbehörde erster Instanz auf Antrag ausgestellte Einfuhr genehmigung hat eine Gültigkeitsdauer von maximal 6 Monaten.

(2) Die Einfuhr genehmigung bildet bei der zollamtlichen Abfertigung erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7500“*). Die Daten der vorgelegten Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten. Die Einfuhr genehmigung ist an die Partei zu retournieren.

(3) Bei Fehlen dieser Urkunde ist daher nach Art. 63 ZK und den hiezu ergangenen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.

(4) **Übergangsregelung:** Genehmigungen, die vor Inkrafttreten des [Sprengmittelgesetzes 2010](#) auf Grund des [Schieß- und Sprengmittelgesetzes](#) erteilt wurden, gelten als Genehmigungen nach dem [Sprengmittelgesetz 2010](#) und sind weiter zu verwenden.

## 2.2. Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln

### 2.2.1. Anwendungszeitpunkt

Im Sinne des [Sprengmittelgesetzes 2010](#) gilt als Durchfuhr das Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenze auf dem Land- oder Wasserweg aus einem Drittstaat durch Österreich in einen anderen Drittstaat ohne das Gebiet eines anderen EU-Mitgliedstaats zu berühren (siehe auch Abschnitt 1.1. Abs. 2 Ziffer 6).

**Hinweis:** Werden Schieß- und Sprengmittel aus einem Drittstaat

- über österreichisches Bundesgebiet in einen anderen EU-Mitgliedstaat und dann weiter in einen anderen Drittstaat befördert oder
- über einen anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich und dann weiter in einen anderen Drittstaat befördert,  
so ist dieser Vorgang – auch wenn es sich bei den Schieß- und Sprengmitteln zollrechtlich um Nichtgemeinschaftswaren handelt – **sprengmittelrechtlich** aber als **Verbringung** zu betrachten und es ist daher nach Abschnitt 2.3. vorzugehen.

### 2.2.2. Durchfuhrbeschränkungen

(1) Für die Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln ist gemäß [§ 32 des Sprengmittelgesetzes 2010](#) eine Durchfuhr genehmigung (Muster siehe Anlage 2) erforderlich. In der Durchfuhr genehmigung müssen jedenfalls der Empfänger, der Absender und der Transporteur ersichtlich sein. Die Durchfuhr darf nur durch den in der Durchfuhr genehmigung genannten Transporteur erfolgen. Die von der Sicherheitsbehörde erster Instanz auf Antrag ausgestellte Durchfuhr genehmigung hat eine Gültigkeitsdauer von maximal 6 Monaten.

(2) Die Durchfuhr genehmigung bildet bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7501“*). Die Daten der vorgelegten Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten. Die Durchfuhr genehmigung ist an die Partei zu retournieren.

(3) Bei Fehlen dieser Urkunde ist daher nach Art. 63 ZK und den hiezu ergangenen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.

(4) **Übergangsregelung:** Genehmigungen, die vor Inkrafttreten des [Sprengmittelgesetzes 2010](#) auf Grund des [Schieß- und Sprengmittelgesetzes](#) erteilt wurden, gelten als Genehmigungen nach dem [Sprengmittelgesetz 2010](#) und sind weiter zu verwenden.

## 2.3. Verbringung von Schieß- und Sprengmitteln

### 2.3.1. Anwendungszeitpunkt

- (1) Im Sinne des [Sprengmittelgesetzes 2010](#) gilt als Verbringen (siehe auch Abschnitt 1.1. Abs. 2 Ziffer 7) jedes tatsächliche Verbringen von Schieß- und Sprengmitteln über die Staatsgrenze
- a) unmittelbar aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich (zB DE – AT),
  - b) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Österreich über ein Drittland (zB DE – CH – AT),
  - c) aus einem Drittstaat nach Österreich über einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB CH – DE – AT),
  - d) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB HU – AT – DE),
  - e) aus einem anderen EU-Mitgliedstaat durch Österreich in einen Drittstaat (zB DE – AT – CH) oder
  - f) aus einem Drittstaat durch Österreich in einen anderen EU-Mitgliedstaat (zB CH – AT – DE).

**Hinweis:** Diese Vorgänge sind – auch wenn es sich bei den Schieß- und Sprengmitteln zollrechtlich um Nichtgemeinschaftswaren handelt – **sprengmittelrechtlich als Verbringung zu betrachten**.

- (2) Die Verbringungsbeschränkungen sind daher – sofern es sich um Nichtgemeinschaftswaren handelt – bei allen Arten des Zollverfahrens zu beachten.

### 2.3.2. Verbringungsbeschränkungen

- (1) Für die Verbringung von Schieß- und Sprengmitteln nach oder durch Österreich ist gemäß [§ 29](#) bzw. [§ 30 des Sprengmittelgesetzes 2010](#) das Mitführen eines Begleitscheines (Muster siehe Anlage 3) erforderlich. Im Begleitschein müssen jedenfalls der Empfänger, der Absender und der Transporteur ersichtlich sein. Der Begleitschein stellt den Nachweis des rechtmäßigen Besitzes der darin genannten Schieß- und Sprengmittel dar. Die Verbringung darf nur durch den im Begleitschein genannten Transporteur erfolgen. Der von der Sicherheitsbehörde erster Instanz auf Antrag ausgestellte Begleitschein hat eine Gültigkeitsdauer von maximal 6 Monaten.

(2) Der Begleitschein ist bei der Verbringung mitzuführen und auf Verlangen den Zollbehörden und ihren Organen im Rahmen der diesen gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) eingeräumten Befugnisse zur Kontrolle auszuhändigen.

(3) Bei Nichtgemeinschaftswaren bildet der Begleitschein bei der zollamtlichen Abfertigung eine erforderliche Unterlage zur Zollanmeldung gemäß Art. 62 Abs. 2 ZK (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7502“*). Die Daten der vorgelegten Urkunde sind in der Zollanmeldung festzuhalten. Der Begleitschein ist an die Partei zu retournieren. Bei Fehlen dieser Urkunde ist daher nach Art. 63 ZK und den hiezu ergangenen Weisungen (Arbeitsrichtlinie Verbote und Beschränkungen, VB-0100 Abschnitt 1.1.4.) vorzugehen.

(4) **Übergangsregelung:** Genehmigungen, die vor Inkrafttreten des [Sprengmittelgesetzes 2010](#) auf Grund des [Schieß- und Sprengmittelgesetzes](#) erteilt wurden, gelten als Genehmigungen nach dem [Sprengmittelgesetz 2010](#) und sind weiter zu verwenden.

## 2.4. Zolltarif und Codierungen in e-zoll

(1) Die Beschränkungen für Schieß- und Sprengmittel sind im Zolltarif mit der Maßnahme „VB-0402: „Schieß- und Sprengmittel (VuB-Code „0402“) gekennzeichnet.

(2) Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

### Dokumentenarten

Dokumenten- artencode (BESCH_ART_CODE)	Beschreibung (KURZ_BESCHR)	Hinweise
7500	Einfuhrgenehmigung der Sicherheitsbehörde für Schieß- und Sprengmittel	Siehe Abschnitt 2.1.
7501	Durchfuhr genehmigung der Sicherheitsbehörde für Schieß- und Sprengmittel	Siehe Abschnitt 2.2.
7502	Begleitschein für die innergemeinschaftlich Verbringung der Sicherheitsbehörde - Schieß- und Sprengmittel	Siehe Abschnitt 2.3.
7519	Ausnahme - Ware von VuB 0402 (Schieß- und Sprengmittel) nicht erfasst	Codierung von Ausnahmen siehe Abschnitt 3. <b>oder</b> einer Nichterfassung von der Beschränkung (ex-Positionen) siehe Abschnitt 1.2.; <b>dieser Code darf nicht gemeinsam mit den Codes 7500, 7501 und 7502 verwendet werden</b>

## **2.5. Bewilligung zum Anschreibeverfahren**

Für Bewilligungen zum Anschreibeverfahren bestehen keine besonderen Bewilligungsvoraussetzungen.

### 3. Ausnahmen

Die Bestimmungen des [Sprengmittelgesetzes 2010](#) gelten gemäß [§ 2 Sprengmittelgesetz 2010](#) nicht für (*Dokumentenartencode bei e-zoll in Feld 44 der Zollanmeldung „7519“*):

- Gegenstände, die das [Pyrotechnikgesetz 2010](#) (siehe VB-0404), das [Kriegsmaterialgesetz 1977](#) (siehe VB-0401), das [Waffengesetz 1996](#) (siehe VB-0400) oder das [Munitionslagergesetz 2003](#) betreffen;
- Gebietskörperschaften;
- Personen, die auf Grund ihrer öffentlichen Amtstätigkeit (zB Justizbeamte) oder öffentlichen Dienstverrichtung mit Schieß und Sprengmittel (zB Bedienstete des Entschärfungs- und Entminungsdienstes) umgehen;
- Personen, die auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen Schieß- und Sprengmittel besitzen dürfen;
- die Lagerung von Schieß- und Sprengmittel, soweit das Lager unter das [Mineralrohstoffgesetz](#), das [Munitionslagergesetz 2003](#) oder unter die [Gewerbeordnung 1994](#) fällt;
- den Besitz im Rahmen eines Transportes von Schieß- und Sprengmitteln durch
  - öffentliche Einrichtungen, denen die Beförderung oder Aufbewahrung von Gütern obliegt, und
  - Personen, die nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur Beförderung von Gütern befugt sind (zB Spediteure).

Diese Ausnahmebestimmung gilt nur für Personen und öffentliche Einrichtungen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder Drittstaat, wenn sie auf Grund gemeinschaftsrechtlicher oder völkerrechtlicher Bestimmungen diese Tätigkeiten in Österreich durchführen dürfen.

## 4. Kennzeichnung von Schieß- und Sprengmitteln

### 4.1. Eindeutige Kennzeichnung

(1) Ab **5. April 2013** sind Schieß- und Sprengmittel, die nach Österreich eingeführt oder verbracht werden (siehe Abschnitt 2), gemäß [§ 11 Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes 2010](#) eindeutig zu kennzeichnen.

(2) Die eindeutige Kennzeichnung, die deutlich lesbar zu sein hat und auf das zu kennzeichnende Schieß- oder Sprengmittel aufzudrucken oder fest und dauerhaft anzubringen ist, umfasst

1. den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Herstellers,
- 1a. wenn der Hersteller nicht in der Europäischen Union niedergelassen ist, die Angaben zum Hersteller sowie den Namen, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke und die Postanschrift des Importeurs,
2. die Buchstaben AT zur Kennzeichnung Österreichs als Herstellungs- oder Einfuhrmitgliedstaat,
3. drei Ziffern zur Bezeichnung der Produktionsstätte ([§ 11 Abs. 4 SprG](#)),
4. den eindeutigen Produktcode und logistische Informationen, die vom Hersteller anzugeben sind und
5. eine elektronisch lesbare Kennzeichnung als Strichcode oder Matrixcode, die sich unmittelbar auf den alphanumerischen Code (Z 2 bis 4) bezieht.

*Beispiel:*



(3) Sofern zu kennzeichnende Schieß- oder Sprengmittel zu klein sind, um darauf die eindeutige Kennzeichnung anzubringen, können die Informationen nach Abs. 2 Z 1 und 4 weggelassen werden.

(4) Darüber hinaus sind bei zu kennzeichnenden Schieß- oder Sprengmitteln, die aufgrund ihrer Größe, Form oder Gestaltung auch nicht mit den Informationen gemäß Abs. 2 Z 2, 3 und 5 gekennzeichnet werden können, die Informationen gemäß Abs. 2 auf jeder kleinsten Verpackungseinheit anzubringen. Diese ist zu versiegeln.

(5) Sprengkapseln oder Booster, die unter die Ausnahmeregelung des Abs. 4 fallen, sind mit den Informationen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 zu kennzeichnen. Sämtliche Informationen gemäß Abs. 2 und die enthaltene Stückzahl sind auf jeder kleinsten Verpackungseinheit anzubringen.

(6) Zusätzlich zu den in Abs. 7 Z 1 und 3 bis 7 vorgesehenen Formen einer eindeutigen Kennzeichnung kann jeweils auch ein passives inertes Etikett verwendet werden.

(7) Die eindeutige Kennzeichnung ist

1. bei Schieß- und Sprengmitteln in Patronen oder Säcken mit einem Klebeetikett am Sack oder der Patrone anzubringen oder auf die Patrone oder den Sack aufzudrucken, wobei ein entsprechendes Klebeetikett auf jeder Patronenschachtel anzubringen ist;
2. bei verpackten Zweikomponenten-Schieß- und Sprengmitteln mit einem Klebeetikett auf dem zu kennzeichnenden Schieß- oder Sprengmittel anzubringen oder auf der kleinsten Verpackungseinheit, die beide Komponenten enthält, aufzudrucken;
3. bei Sprengkapseln mit einem Klebeetikett anzubringen oder auf die Sprengkapselhülse aufzudrucken oder zu stempeln, wobei ein entsprechendes Etikett auch auf jedem Behälter mit Sprengkapseln anzubringen ist;
4. bei elektrischen, nicht-elektrischen und elektronischen Zündern entweder mit einem Klebeetikett auf den Drähten oder der Umhüllung anzubringen oder direkt auf die Kapsel des Zünders aufzudrucken oder zu stempeln, wobei ein entsprechendes Etikett auch auf jedem Behälter mit Zündern anzubringen ist;
5. bei Primern, die nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 7 SprG fallen sowie Boostern mit einem Klebeetikett anzubringen oder direkt auf die Primer und Booster aufzudrucken, wobei ein entsprechendes Etikett auch auf jedem Behälter mit Primern oder Boostern anzubringen ist;
6. bei Sprengschnüren mit einem Klebeetikett auf die Rolle anzubringen oder direkt auf die Rolle aufzudrucken, wobei die eindeutige Kennzeichnung entweder alle fünf Meter auf der äußeren Umhüllung oder auf der gepressten inneren Plastiksicht unmittelbar unter der Außenfaser der Sprengschnüre und ein entsprechendes Etikett auch auf jedem

Behälter mit Sprengschnüren anzubringen ist; jede Sprengschnur, die unter die Ausnahmeregelung des Abs. 4 fällt, ist auf der Rolle oder Spule und gegebenenfalls auch zusätzlich auf der kleinsten Verpackungseinheit mit einer eindeutigen Kennzeichnung zu markieren;

7. bei Dosen und Fässern mit Schieß- und Sprengmitteln mit einem Klebeetikett anzubringen oder ist direkt auf die Dose oder das Fass aufzudrucken.

**Hinweis:** Zusätzlich sind Schieß- und Sprengmittel mit einem CE-Kennzeichen zu kennzeichnen (siehe Abschnitt 4.2.).

(8) Gemäß [§ 11 Abs. 5 des Sprengmittelgesetzes 2010](#) gilt die Kennzeichnungspflicht nicht für Schieß- und Sprengmittel, die unverpackt geliefert oder in Mischladegeräten hergestellt werden und direkt in das Sprengloch ausgeladen oder gepumpt werden sowie für Schieß- und Sprengmittel, die am Sprengort hergestellt und danach sofort geladen werden (Vor-Ort-Herstellung).

(9) Die Kontrolle der Einhaltung dieser Kennzeichnungsverpflichtung erfolgt durch die Marktüberwachungsbehörde (in Österreich ist das die örtlich zuständige Landespolizeidirektion). Die Zollämter haben – da es sich um eine Kennzeichnungsverpflichtung nach einer Harmonisierungsrechtsschrift der Union ([Richtlinie 2008/43/EG](#)) handelt – nach Maßgabe der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (siehe VB-0720) mitzuwirken.

## 4.2. CE-Kennzeichen

Gemäß [§ 12a Abs. 1 des Sprengmittelgesetzes 2010](#) dürfen Schieß- und Sprengmittel nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie – neben der Kennzeichnung gemäß [§ 11 des Sprengmittelgesetzes 2010](#) (siehe Abschnitt 4.1.) – mit einem CE-Kennzeichen



versehen sind. Das CE-Kennzeichen ist sichtbar, lesbar und dauerhaft auf den Schieß- und Sprengmitteln selbst, oder falls dies nicht möglich ist, auf einem daran angebrachten Kennzeichnungsschild oder auf der Verpackung anzubringen. Das Kennzeichnungsschild ist so auszulegen, dass es nicht wieder verwendet werden kann. Die Überprüfung, ob nur Schieß- und Sprengmittel in Verkehr gebracht werden, die diesen Anforderungen entsprechen, erfolgt durch die Marktüberwachungsbehörde (in Österreich ist das die örtlich

zuständige Landespolizeidirektion). Die Zollbehörden haben daran nach Maßgabe der Arbeitsrichtlinie Produktsicherheit (siehe VB-0720) mitzuwirken.

## 5. Strafbestimmungen

(1) Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Arbeitsrichtlinie behandelten Bestimmungen des [Sprengmittelgesetzes 2010](#) sind gemäß [§ 44 Abs. 1 Sprengmittelgesetz 2010](#) wie folgt als Verwaltungsübertretung strafbar:

- Verbringung, Einfuhr oder Durchfuhr von Schieß- und Sprengmitteln ohne die erforderliche Bewilligung ([§ 44 Abs. 1 Z 5 Sprengmittelgesetz 2010](#));
- Nichtmitführen oder Nichtaushändigen der erforderlichen Bewilligungen entgegen den [§§ 29 Abs. 7, 30 Abs. 6, 31 Abs. 3 und 32 Abs. 3 Sprengmittelgesetz 2010](#) ([§ 44 Abs. 1 Z 13 Sprengmittelgesetz 2010](#)).

(2) Der **Versuch** ist ebenfalls **strafbar**.

(3) Wenn Zollorgane in Ausübung ihres Dienstes, sei es im Zuge einer Abfertigung oder auch in anderen Fällen, solche Verstöße feststellen, haben sie die Gegenstände bei Gefahr im Verzug gemäß [§ 29 ZollR-DG](#) zur Verhinderung einer unzulässigen Verfügung zu beschlagnahmen. Der Verstoß sowie die erfolgte Beschlagnahme ist der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ungesäumt anzugeben; die beschlagnahmten Waren sind dieser Behörde nach Möglichkeit auszufolgen. Im Falle von Nichtgemeinschaftswaren ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Waren gemäß Art. 867a ZK-DVO als in ein Zolllager übergeführt gelten und daher vor einer allfälligen Freigabe oder vor einer Vernichtung oder Verwertung neuerlich dem Zollamt zu gestellen sind. Der Fall ist in Evidenz zu halten. Können die Gegenstände wegen fehlender Zugriffsmöglichkeit nicht beschlagnahmt werden, ist lediglich Anzeige an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(4) Gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) können die Zollorgane nach Maßgabe des [§ 37 VStG](#) und des [§ 37a VStG](#) bei Verdacht einer Verwaltungsübertretung der in dieser Arbeitsrichtlinie behandelte Vorschriften des Sprengmittelgesetz einen Betrag von **180 Euro** als **vorläufige Sicherheit** festsetzen und einheben. Die Zollorgane sind gemäß [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) weiters ermächtigt, bei geringfügigen Verstößen mit **Organstrafverfügung** gemäß [§ 50 VStG](#) Geldstrafen bis zu **120 Euro** einzuhaben (siehe dazu auch VB-0100 Abschnitt 4.3.).

**Hinweis:** Einer gesonderten Ermächtigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bedarf es zur Einhebung einer vorläufigen Sicherheit oder zur Erlassung von Organstrafverfügungen durch die Zollorgane im Hinblick auf die ab 1. Juli 2007 im [§ 34 Abs. 2 ZollR-DG](#) normierte direkte gesetzliche Ermächtigung nicht.

(5) Ohne Rücksicht auf Maßnahmen anderer Behörden ist erforderlichenfalls ein Finanzstrafverfahren einzuleiten.

**Anlage 1****Einfuhr genehmigung für Schieß- und Sprengmittel**

<b>Einfuhr genehmigung für Einführen unmittelbar aus Drittstaaten</b>				
<b>Antragsteller</b>				
Name/Firma				
Geburtsdatum				
Adresse				
<b>Es wird die Einfuhr nachstehender Sprengmittel oder Schießmittel bewilligt:</b>				
Sprengstoff		Menge		
Zündmittel		Menge		
Schießmittel		Menge		
<b>Empfänger in Österreich</b>		<b>Absender</b>		
Name/Firma		Name/Firma		
Geburtsdatum		Geburtsdatum		
Adresse		Adresse		
<b>Transport durchgeführt durch</b>				
Name/Firma		Name/Firma		
Geburtsdatum		Geburtsdatum		
Adresse		Adresse		
<b>Einfuhr unmittelbar aus (Drittstaat)</b>				
<b>Bewilligung gültig bis:</b>				
		_____	_____	<b>Datum</b> <b>Stempel und Unterschrift</b>

**Anlage 2****Durchfuhr genehmigung für Schieß- und Sprengmittel**

<b>Genehmigung für die Durchfuhr unmittelbar aus einem Drittstaat unmittelbar in einen Drittstaat</b>				
<b>Antragsteller</b>				
Name/Firma				
Geburtsdatum				
Adresse				
<b>Es wird die Durchfuhr nachstehender Sprengmittel oder Schießmittel bewilligt:</b>				
Sprengstoff		Menge		
Zündmittel		Menge		
Schießmittel		Menge		
<b>Empfänger in Drittstaat</b>		<b>Absender</b>		
Name/Firma		Name/Firma		
Geburtsdatum		Geburtsdatum		
Adresse		Adresse		
<b>Transport durchgeführt durch</b>				
Name/Firma		Name/Firma		
Geburtsdatum		Geburtsdatum		
Adresse		Adresse		
<b>Einfuhr unmittelbar aus (Drittstaat)</b>				
<b>Bewilligung gültig bis:</b>				
		Datum	<b>Stempel und Unterschrift</b>	

**Anlage 3**

## **Begleitschein für die innergemeinschaftliche Verbringung von Schieß- und Sprengmitteln**

**Begleitschein für die innergemeinschaftliche Verbringung von Explosivstoffen**  
(nach Artikel 9 Absätze 5 und 6 der Richtlinie 93/15/EWG)



Europa

**INNERGEMEINSCHAFTLICHE VERBRINGUNG VON  
EXPLOSIVSTOFFEN**  
(außer Munition)

**(nach Artikel 9 der Richtlinie 93/15/EWG)**

**1. Art der Genehmigung**

gültig bis \*:

- |  |  |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Einmalige Verbringung (Art. 9 Abs. 5) | <input type="checkbox"/> Mehrfache Verbringung – bestimmter Zeitraum (Art. 9 Abs. 6) |
|--|--|

**2. Angaben zu den Beteiligten**

**2.1. Empfänger ()\***

Name:

Adresse (Hauptwohnsitz):

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Unterschrift:

**2.2. Absender**

Name:

Adresse (Hauptwohnsitz):

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

**2.3. Transporteur**

Name:

Adresse (Hauptwohnsitz):

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Name:

Adresse (Hauptwohnsitz):

Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

Name:

Adresse (Hauptwohnsitz):

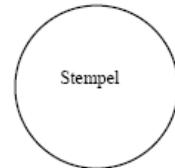
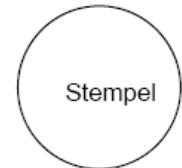
Telefonnummer:

Faxnummer:

E-Mail:

**3. Ausführliche Beschreibung der Explosivstoffe**

UN- Num- mer*	Klasse/ Unterkla- sse	Handelsname*	CE- Kenn- zeichnu- ng (Ja/Nei n)	Anschrift des Herstellerwerks	Menge*	Sonstige wichtige Angaben

<b>4. Angaben zum Transport</b>				
<b>4.1. Ort und Zeit:</b>				
Abgangsort:	Abfahrtstag:			
Bestimmungsort:	Vorgesehener Ankunftsstag:			
<b>4.2. Beschreibung der Transportstrecke</b>				
Mitgliedstaat	Eingangsstelle	Ausgangsstelle	Transportart	
<b>5. Genehmigungen der zuständigen Behörden der Durchfuhrmitgliedstaaten (einschl. eindeutiger Identifizierung, z.B. Stempel)</b>				
HERKUNFTSLAND	DATUM DER GENEHMIGUNG	NUMMER DER GENEHMIGUNG	GÜLTIG BIS	 Stempel
DURCHFUHRMITGLIED-STAATEN	DATUM DER GENEHMIGUNG	NUMMER DER GENEHMIGUNG	GÜLTIG BIS	
<b>6. Genehmigung durch die zuständige Behörde des Bestimmungsmitgliedstaats (einschl. eindeutiger Identifizierung)</b>				
Datum:  Position in der zuständigen Behörde:   Stempel  (Unterschrift)				